

[veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 47 vom 28.10.2016; Seite 2934]

**Ausführungsvorschriften über die Fortbildungsveranstaltungen
für den Praxisaufstieg in den gehobenen¹
nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AV AOgD AL)**

Vom 12. Oktober 2016

InnSport I D 23 (V)

Telefon: 90223-2508 oder 90223-0, intern 9223-2508

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel in den gehobenen nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AOgD AL) vom 5. März 2004 (GVBl. S. 125), die durch Verordnung vom 17. April 2007 (GVBl. S. 181) geändert worden ist, wird im Benehmen mit der Verwaltungsakademie Berlin bestimmt:

1 Allgemeines

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin führt für die zur Einführung nach § 17 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) zugelassenen Beamtinnen und Beamten einen dienstbegleitenden Aufstiegslehrgang durch, dessen Beginn von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Benehmen mit der Verwaltungsakademie festgesetzt wird (§ 2 Absatz 3 AOgD AL). Es soll regelmäßig mindestens einmal jährlich ein Aufstiegslehrgang durchgeführt werden.

(2) Sind zu dem von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Zeitpunkt weniger Beamtinnen und Beamte zur Einführung zugelassen worden als dies die Einrichtung eines Aufstiegslehrgangs rechtfertigt, nehmen die zur Einführung zugelassenen Beamtinnen und Beamten an den Vorlesungen des Verwaltungslehrgangs II teil. Sofern in anderen geeigneten Lehrveranstaltungen die erforderlichen Inhalte angeboten werden, kann der Lehrgang auch im Rahmen solcher Veranstaltungen erfolgen.

2 Inhalt und Umfang der Fortbildungsveranstaltungen

(1) Der Aufstiegslehrgang dauert zwei Jahre und umfasst circa 360 Doppelstunden. Er findet regelmäßig an einem Tag in der Woche statt.

(2) Im Aufstiegslehrgang sollen mindestens folgende Fachgebiete vermittelt werden:

Laufende Nummer	Bereich/ Fachgebiet	Lehrveranstaltungen (Doppelstunden)	Leistungsnachweis (Doppelstunden)
1	Staats- und Verwaltungsrecht		
1.1	Staatsrecht	18	2
1.2	Berliner Verfassungsrecht	14	
1.3	Allgemeines Verwaltungsrecht	32	
2	Wirtschaft der öffentlichen Haushalte		
2.1	Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaften	22	2
2.2	Betriebswirtschaftslehre	22	2
2.3	Haushaltswesen	36	2
3	Verwaltungslehre		
3.1	Führung und Personalmanagement (einschließlich Grundzüge der Soziologie)	36	-
3.2	Planung und Organisation	24	2
3.3	Bürgerorientiertes Verwaltungshandeln (einschließlich Grundzüge der Sozialpsychologie)	12	-
4	Besonderes Verwaltungsrecht		
4.1	Öffentliches Dienstrecht	32	2
4.2	Sozial- und Jugendhilferecht	34	2
4.3	Polizei- und Ordnungsrecht	24	2
5	Zivilrecht	16	2
6	Informations- und Kommunikationstechnik	17	1

(3) Für jedes Fachgebiet ist von der Verwaltungsakademie Berlin ein Lehrplan aufzustellen, der der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

3 Leistungsnachweise

(1) Für die Fachgebiete nach Nummer 3 Absatz 2 laufende Nummer 1.1 und 1.2 ist ein gemeinsamer Leistungsnachweis von insgesamt zwei Doppelstunden vorzusehen, der Elemente aus beiden Fachgebieten enthalten muss.

(2) Die Leistungsnachweise sind mit einer der im Laufbahngesetz für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen vorgesehenen Noten zu bewerten. Es können folgende Zwischennoten erteilt werden: 1 bis 2 (1,5), 2 bis 3 (2,5), 3 bis 4 (3,5), 4 bis 5 (4,5), 5 bis 6 (5,5).

(3) Jeder Dozent und jede Dozentin hat nach Abschluss des jeweils erteilten Unterrichts eine Beurteilung der schriftlichen Leistungen der einzelnen Beamtinnen und Beamten der Verwaltungsakademie Berlin zuzuleiten. Voraussetzung für die Ablegung des schriftlichen Leistungsnachweises ist, dass mindestens 2 / 3 der Lehrveranstaltungen des Fachgebietes besucht worden sind, andernfalls ist den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten zu ermöglichen, die versäumten Stunden nachzuholen und den Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Mit mangelhaft (4,50) oder schlechter bewertete Leistungsnachweise sind einmal zu wiederholen, versäumte Leistungsnachweise sind nachzuholen. Den Zeitpunkt für die Wiederholung oder das Nachholen von Leistungsnachweisen bestimmt die Verwaltungsakademie Berlin.

(5) Die Verwaltungsakademie Berlin teilt nach der Hälfte und nach Abschluss des Aufstiegslehrgangs den Dienstbehörden die Ergebnisse der Leistungsnachweise mit.

4 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Noten aller Leistungsnachweise einzubeziehen. Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

1,00 bis 1,49 = sehr gut (1)

1,50 bis 2,49 = gut (2)

2,50 bis 3,49 = befriedigend (3)

3,50 bis 4,49 = ausreichend (4)

4,50 bis 5,49 = mangelhaft (5)

5,50 bis 6,00 = ungenügend (6)

(3) Der Aufstiegslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht wurden, nicht mehr als drei Leistungsnachweise mit „mangelhaft (4,5)“ bewertet worden sind und das Gesamtergebnis mindestens ausreichend ist.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs erhält die Beamtin oder der Beamte von der Verwaltungsakademie Berlin ein Zeugnis, das das Gesamtergebnis und die Noten der erbrachten Leistungsnachweise ausweist.

5 Schlussvorschriften

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Sie treten fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

1 Die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes entspricht der Laufbahngruppe 2 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt (§ 36 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Laufbahngesetzes).